



Gebührenordnung der Datenübertragungsanlage der Gemeinde Oetwil am See

(vom 20. August 2002)

(gemäss Reglement für die Signallieferung der Datenübertragungsanlagen vom 21. Januar 2002)

1. Anschlussgebühren (gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements)		1)
a) Anschluss je Gebäude *)	Fr. 1'500.00	
b) je Wohnung	Fr. 280.00	2) ab 1.7.2007

*) Definition Gebäude

Brandmauern unterteilen Hochbauten in einzelne Gebäude. Bei Altliegenschaften (u.a. Flarzhäuser) ist eine sinngemässe Anwendung vorzunehmen.

2. Signalempfangsgebühren

- Abonnementsgebühren je Wohnung und Monat	Fr. 9.00	2) ab 1.1.2008
- Urheberrechtsgebühr je Monat	<u>Fr. 2.08</u>	3) ab 1.1.2007
gesamte Signalempfangsgebühren je Monat	Fr. 11.08	

3. Sonderregelung

Die Gebühren für öffentliche oder gemeinnützige Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenhäuser sowie Schulhäuser werden unter Berücksichtigung der nötigen Aufwendungen durch die Werkkommission im Einzelfall festgelegt.

Die Gebühren verstehen sich alle exklusive Mehrwertsteuer

Anmerkungen zu Randziffern

- 1) Festsetzung der Gebühren durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 1994
- 2) Anpassung der Gebühren durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2007
- 3) Anpassung der Urheberrechtsgebühr durch BAKOM auf 1. Januar 2007

Der Gemeinderat hat dieser Gebührenordnung mit Beschluss vom 20. August 2002 zugestimmt.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 zusammen mit dem neuen Reglement für die Signallieferung der Datenübertragungsanlage in Kraft.

Oetwil am See, 20. August 2002

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE

Der Präsident:

Der Schreiberin:

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz